

# § 24 Mag-PVG

Mag-PVG - Magistrats-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

## Ende der Funktionsdauer der Ausschüsse

### § 24

(1) Die Funktion der Dienststellausschüsse endet mit Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden. Gleichzeitig endet die Funktion des Hauptausschusses.

(2) Vor Ablauf der im Abs 1 bezeichneten Zeit endet die Funktion eines Ausschusses, wenn

- a) die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
- b) der Ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seine Auflösung beschließt;
- c) die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellausschusses beschließt § 6 Abs 2 lit b);
- d) die Dienststelle, für die ein Dienststellausschuß gewählt ist, aufgelöst wird.

(3) Die Dienststellausschüsse und der Hauptausschuß führen nach Ablauf der gesetzlichen Funktionsperiode und in den Fällen des Abs 2 lit a bis c die Geschäfte bis zum Zusammentritt des jeweiligen neuen Ausschusses weiter.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)